

Geschäftsverzeichnissnr. 3929
Urteil Nr. 1/2007 vom 11. Januar 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 136 § 1 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 24. Juni 2005, erhoben von der « Katholieke Universiteit Leuven » und der « Vrije Universiteit Brussel ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Februar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Februar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Katholieke Universiteit Leuven », mit Sitz in 3000 Löwen, Oude Markt 13, und die « Vrije Universiteit Brussel », mit Sitz in 1050 Brüssel, Pleinlaan 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 136 § 1 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 34 des Dekrets vom 24. Juni 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. August 2005).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006

- erschienen
- . RA D. D’Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- hat RA D. D’Hooghe einen Antrag auf Klagerücknahme hinterlegt,
- hat RA H. Vermeire sich diesem Antrag nicht widersetzt,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe keine Bemerkungen geäußert,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit einer Klageschrift vom 22. Februar 2006 erhoben die « Katholieke Universiteit Leuven » und die « Vrije Universiteit Brussel » Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 136 § 1 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 24. Juni 2005.

2. In der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006 erklärten die klagenden Parteien, sie möchten die vorerwähnte Klage zurücknehmen. Die Flämische Regierung hat erklärt, sich dieser Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

3. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts